

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Dortmund, 27. Juni 2025

Seite 1 von 23

**Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW
Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

Sehr geehrte Damen und Herren,

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

vielen Dank für die Mitteilung vom 02.04.2025 zur Beteiligung am Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 haben wir zu der geplanten Änderung des LEP NRW bereits eine erste Stellungnahme abgegeben, die grundsätzlich weiterhin Ihre Gültigkeit behält. Aufgrund einzelner, geringfügiger Anpassungen wurden bestimmte Passagen aus der ursprünglichen Stellungnahme in der vorliegenden erneut aufgegriffen.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Zu den nun übermittelten Verfahrensunterlagen und den damit einhergehenden Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

In der planerischen Begründung zu Ziel 2-3 Satz 4 wird zum ersten Spiegelstrich und der darin genannten zweiten Ausnahmenvoraussetzung zwar angeführt, dass „dort, wo der Träger der Regionalplanung sich bei der Abgrenzung des Siedlungsraums bewusst...an bereits vorhandener linearhafter und oberirdischer Infrastruktur...orientiert...hat, die Ausnahme nicht anwendbar ist“, doch sollte diese Regelung auch auf bereits in Planung befindliche Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse (sofern diese den bestehenden Siedlungsraum aus raumplanerischen Erfordernissen tangieren) ausgeweitet werden und darüber hinaus die nachfolgend in der Forderung formulierte Abstandsregelung berücksichtigen.

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68



In der Begründung zur 2. Ausnahme nach Ziel 2-3 Satz 4 wird angeführt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, indem z. B. im Freiraum liegende Biogasanlagen angemessen erweitert werden können. Hier sollte jedoch eine ergänzende Regelung in Form einer Kaskade eingeführt werden, die verhindert, dass Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse nicht durch konkurrierende Projekte behindert werden.

Angesichts der hohen Relevanz der vorstehenden Aspekte bitten wir um Aufnahme der nachfolgend entsprechend angeführten Forderungen:

1. Bereits in Planung befindliche linienhafte Infrastrukturen wie Erdkabel oder Freileitungsprojekte dürfen nicht durch Ausnahmen im Freiraum eingeschränkt werden.
2. Bei Darstellung und Festsetzung von Ausnahmen ist darauf zu achten, dass diese nicht in Bereichen mit bestehenden Engstellen vorgesehen werden oder sich durch deren Platzierung potenzielle Engstellen entwickeln könnten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass linienhafte Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse – deren Trassierung bereits erheblich eingeschränkt ist – zusätzlich behindert und bedeutsame potenzielle Korridore dauerhaft versperrt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Abstand von 1.000 m zu höherwertigen Vorranggebieten zwingend einzuhalten.

Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame Großvorhaben in Verbindung mit 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Wir weisen darauf hin, dass Amprion derzeit Potenzialflächen für Konverter im Umfeld des [REDACTED] vertiefend untersucht. Im Konkreten geht es dabei um den Standort [REDACTED]. Im Rahmen der neuen Änderungsfassung zur strategischen Ausrichtung auf landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben möchten wir auf die folgenden Aspekte hinweisen, die eine Anpassung der gegenwärtigen Planungsziele zwingend erforderlich machen:

1. Die Festlegung von Mindestflächenbedarfen für die Großvorhaben von 50 ha könnte unseren derzeitigen Potenzialstandort im Standort [REDACTED] behindern. Diese Vorgabe erweist sich für unser spezifisches Vorhaben als hinderlich, da wir diese Mindestgrößen voraussichtlich unterschreiten werden. Eine Anpassung der Ziele hinsichtlich einer geringeren Mindestgröße, mindestens aber eine Ausnahmeregelung für unsere Vorhaben für alle in 6.4-1 genannten Standorte, ist unbedingt notwendig, um den
- [REDACTED]

Fortschritt nicht zu behindern. Wir gehen davon aus, dass eine Ausnahmeregelung, welche Großvorhaben betrifft, die weniger als 50 ha beanspruchen, aufgrund der bereits integrierten Ausnahme für den Standort [REDACTED] möglich ist. Zudem halten wir es für zweckmäßig auf eine konkrete Flächenangabe im Rahmen dieser Ausnahmeregelung zu verzichten. Die Sicherung der Netzanbindung von Industriekunden und regionalen Verteilnetzen ist bei Großprojekten ohnehin bereits mitzudenken.

2. Gemäß dem Grundsatz 8.2-8 sollen stillgelegte Kraftwerksstandorte oder deren überwiegende Teilflächen, die dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen werden, unter anderem für Konverter genutzt werden. Wir prüfen daher die Errichtung eines Konverters auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks [REDACTED]. Die Festlegungen der Ziele 6.4-1 und 6.4-2 für den nördlich gelegenen Standort [REDACTED] könnten jedoch Vorhaben gemäß dem Grundsatz 8.2-8 im Wege stehen. Wenn diese Standorte ausschließlich den im LEP definierten Vorhaben vorbehalten sind, erschwert dies die unverzichtbare Anbindung unseres Konverters erheblich. Sowohl für die Errichtung des Konverters auf dem Kraftwerksstandort [REDACTED] als auch für die Herstellung der HGÜ- und AC-Anbindung inklusive der erforderlichen Nebenanlagen, wäre eine Inanspruchnahme des Gebietes potenziell erforderlich. Überdies überlagert der landesplanerisch festgelegte Korridor für das Vorhaben Windader West bereits die ausgewiesene Fläche in ihrem östlichen Teilbereich. Es ist daher im Rahmen des LEP eindeutig festzulegen, dass eine Nutzung der ausgewiesenen Flächen durch HGÜ-Vorhaben und damit verbundene Konverter und Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG) zur Anbindung und Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur durch erneuerbare Energien erfolgen kann.

Formulierungsvorschlag für das Ziel 6.4-2 (Änderungen in blau):

„Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort [REDACTED] durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst. Zusätzlich dürfen Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben durch Ver- und Entsorgungstrassen sowie die für den Betrieb solcher Infrastrukturen notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte) in Anspruch genommen werden.“

[REDACTED]

Bei der Bepflanzung des Standorts [REDACTED] ist zu beachten, dass die Erschließung der südlich angrenzenden Kraftwerksstandorte und von deren Nachnutzungen durch liniengebundene Infrastrukturen gesichert sein muss.“

Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur in Verbindung mit 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:

Wir befürworten die in 7.2-2 dargestellte ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur grundsätzlich, möchten jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

1. Ziel 7.2-3 beschränkt die Ausnahmeregelung auf die Trassenplanung im überragenden öffentlichen Interesse oder gemäß verkehrlichem Bedarfsplan, ohne Rücksicht auf notwendige weitere betriebsnotwendige Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte). Wir weisen darauf hin, dass diese durchaus raumbedeutsam sind und daher in die Ausnahmeregelung einbezogen werden müssen.

Der Begriff der Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu eng und sollte auf notwendige Anlagen erweitert werden (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG). Nach § 43 Abs. 3a EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG **einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen** im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Da das überragende öffentliche Interesse wesentliche Grundlage der Ausnahmeregelung ist, erscheint es nur sachgerecht die Ausnahme auch auf notwendige Anlagen zu erstrecken, da diese auch nach dem Fachplanungsrecht den Leitungen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt sind, weshalb sich der Gesetzgeber des EnWG dazu entschloss, diese notwendigen Anlagen eindeutig in den § 43 Abs. 3a EnWG mit aufzunehmen. Eine Ergänzung dieser Regelung ist dringend erforderlich und wir bitten nachdrücklich um eine entsprechende Ergänzung.

Zudem sollte in der Begründung ebenfalls auf § 43 Abs. 1 und Abs. 3a EnWG hingewiesen werden.

2. Die Formulierung bzgl. Trassenalternativen ist klarer, präziser und differenzierter zu fassen, da sie ansonsten der ständigen Rechtsprechung des BVerwG widerspricht (vgl. Urteile vom 10. Oktober 2012 - BVerwG 9 A 19.11 -NVwZ 2013, 649 Rn. 56 und vom 3.

Mai 2013 - BVerwG 9 A 16.12 – juris Rn. 85). Nach dieser sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann erreicht, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange eindeutig als die bessere darstellt, weil sie öffentliche und private Belange insgesamt schonender berücksichtigt. Dieser Maßstab gilt im fachplanerischen Zulassungsverfahren aber ohnehin; er bedarf keines deklaratorischen Aufgreifens durch die Raumordnung. Einer Neufassung der Formulierung ist deshalb das Streichen der Klausel vorzuziehen.

Unter dem Regime der im LEP-Entwurf vorgesehenen Formulierung bestünde das Risiko, dass eine unter sonstigen fachplanerischen Aspekten stark nachteilige Lösung für zumutbar erklärt werden würde. Damit verkennt der Entwurf insbesondere auch die Bedeutung der bundesrechtlichen Abwägungsdirektive bzw. Rechtsprechung. Irgendeine Trassenalternative, die zwar in der fachplanerischen Abwägung aufgrund ausgelöster Betroffenheiten und enormen Umwegs äußerst schlecht abschneidet, zugleich aber rechtlich zulässig sowie sachlich, technisch und wirtschaftlich möglich ist, dürfte immer existieren. Nach Auffassung des Plangebers wäre diese Alternative offenbar bereits eine ernsthaft in Betracht kommende Variante und müsste der Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur strikt vorgezogen werden. Dies gilt ausdrücklich auch mit Blick auf das Kriterium „sachlich möglich“, das auf den „Hauptzweck“ eines Trassenvorhabens, d.h. die Verbindung der zuvor definierten Anfangs- und Endpunkte innerhalb eines Netzes, abstellt. Eine Trasse, die diesen Zweck weiterhin erfüllt, käme – ungeachtet z.B. jedweder Mehrlänge, die durch die Umgehung von Vorranggebieten entstünde – ernsthaft in Betracht. Neben der inhaltlichen und rechtlichen Angreifbarkeit einer konkreten Planung führte dies auch zu einem erheblichen Maß an Planungs- und Rechtsunsicherheit im Allgemeinen, das dem dringend benötigten Netzausbau abträglich wäre.

3. Die aktuelle Formulierung zur wirtschaftlichen Umsetzbarkeit von Trassenalternativen basiert auf einer Rentabilitätsbetrachtung, die bei Stromtrassen nicht praktikabel ist, da keine Ertragsorientierung gegeben ist. Gemäß § 43 Abs. 3c EnWG ist bei der Planfeststellung von Vorhaben eine möglichst wirtschaftliche Errichtung sowie ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens zu berücksichtigen. Eine Betrachtung der Rentabilität erfolgt demnach nicht. Der Plangeber erkennt zwar diese Schwierigkeit, weiß sich aber nicht anders zu helfen, als auf die innerhalb der Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG adressierte



Notwendigkeit des Ausgleichs zwischen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung hinzuweisen. Eben in der Herstellung dieses Ausgleichs bestünde aber die durch den LEP zu erbringende Abwägungsleistung, sofern der Plan ernstlich mit dem Wirtschaftlichkeitskriterium operieren wollte. Damit ist offensichtlich, dass der LEP-Entwurf mit Blick auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit von Stromtrassen keine Abwägung vornimmt, sondern diese vollständig nachfolgenden Verfahren überlässt. Die an Raumordnungsziele zu richtende Anforderung der Letztabgewogenheit wird durch den LEP-Entwurf somit unterlaufen – ein Ziel der Raumordnung kann nicht mit dem kommentarlosen Verweis auf einen Grundsatz der Raumordnung begründet werden.

Der Regionalplan Münsterland 2025 hat in seiner Ausnahmebestimmung zur Inanspruchnahme von BSN (Z IV.5-2) erkannt, dass die Raumordnung mit dem Verweis auf qualitative Anforderungen an spätere Trassenplanungsalternativen die für ein Ziel erforderliche Abwägungsintensität nicht zu erreichen vermag, weil Fragen von Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, kurzum von planerischer Abwägung, notwendig offenbleiben. Dies gilt für alle durch die nordrhein-westfälische Raumordnung zwischenzeitlich erwogenen Formulierungen (zumutbare Alternativen/ nicht außerhalb der Vorranggebiete realisierbar/ ernsthaft in Betracht kommende Alternativen usw.), durch die das Problem eben nicht gelöst, sondern die Verlegenheit der Plangeber lediglich in immer neue Begriffe gekleidet wird. Der Regionalplan Münsterland geht deshalb mit dem vollständigen Verzicht auf einen solchen Regelungsbestandteil den richtigen Weg und beschränkt sich auf die klare Definition der durch die Ausnahme begünstigten Vorhabengruppe (überragendes öffentliches Interesse).

Das fachplanerische Zulassungsverfahren ist nachfolgend nicht mehr an die Vorranggebietsausweisung gebunden, muss aber sehr wohl seinen Auftrag erfüllen, die insgesamt schonendste Trassenalternative zu ermitteln. Der hinter einer Vorranggebietsausweisung stehende (Naturschutz-) Belang ist demgemäß in der fachplanerischen Abwägung weiterhin zu berücksichtigen. Hinzu kommen, gerade im Falle der Bereiche für den Schutz der Natur, fachrechtliche Regelungen und ggf. überlagernde Gebietsausweisungen, die im Rahmen der Planfeststellung volle Geltung beanspruchen. Dementsprechend ist nicht zu besorgen, dass die Bereiche für den Schutz der Natur aufgrund einer verschlankten Ausnahmebestimmung vielerorts von Trassen in Anspruch genommen werden. Im Gegenteil kann dies nur dann geschehen, wenn die Inanspruchnahme die bestmögliche Ausführungsoption darstellt.



Formulierungsvorschlag für das Ziel 7.2-3 (Änderungen in blau)

„Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen **sowie die für den Betrieb solcher Infrastrukturen notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG)**

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.
- ~~für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.“

Formulierungsvorschlag für die Änderungen in den Erläuterungen 7.2-3:

„Eine Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen sowie die für den Betrieb solcher Infrastrukturen notwendigen Anlagen in Betracht. In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN durchquert werden müssen, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind.

Bei für den Betrieb der Ver- und Entsorgungsleitungen notwendige Anlagen handelt es sich insbesondere um Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG.

Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines

Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen.

~~Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel Ausnahme, drei mögliche Tatbestände genannt.~~

Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] u. a. um Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPIG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 EnWG, Hochspannungsleitungen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte) nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbe-
reich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

[...]

Zudem liegen nach § 43 Abs. 3a EnWG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

[...]

~~Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN realisierbar ist.~~



~~Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen BSN zu verneinen.~~

~~Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt.~~

~~Es ist dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn die Trassenalternative ansonsten rechtlich nicht zulässig ist. Rechtlich unzulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen würde.~~

~~Es ist auch dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn sich in der Alternativenprüfung herausgestellt hat, dass eine Trasse außerhalb von regionalplanerischen BSN sachlich nicht möglich ist. Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht.~~

~~Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist. Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen. [...]"~~

Zu 7.3-1 Grundsatz Walderhaltung in Verbindung mit 7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Auch die in 7.3-3 dargestellte ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen befürworten wir grundsätzlich, möchten jedoch auf die in dieser Stellungnahme dargestellten Sachverhalte der Ziele 7.2-2 und 7.2-3, einschließlich der dort beschriebenen Forderungen und Formulierungsvorschläge, verweisen, die ebenso für die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 gelten.



Zu 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Hinsichtlich der von uns geplanten Netzausbauprojekte begrüßen wir den im Grundsatz 7.4-8 angeführten Verweis, dass die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb von Bereichen, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind, durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 f. WHG geregelt sind. Demnach ist eine Vereinbarkeit unserer Leitungsbauprojekte mit den Belangen des Hochwasserschutzes aufgrund der Erfüllung der Kriterien nach § 78 Abs. 5 WHG durch unsere bauliche Ausführung gegeben. So wird die Hochwasserrückhaltung bei vorgesehenen Leitungsbauprojekten, wenn überhaupt, dann nur unwesentlich während der Bauphase beeinträchtigt, der Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser grundsätzlich nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz grundsätzlich nicht beeinträchtigt sowie das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt. So werden im Auftrag von Amprion sämtliche Schächte, Muffen und ggf. erforderliche Oberflur-Bauwerke auftriebssicher ausgelegt, wobei diese auch einem bei Hochwasser erhöhten Druck standhalten und das Eindringen von Wasser verhindern.

Bezüglich des in Verbindung mit dem Grundsatz 7.4-8 angeführten Ziels 7.4-6, welches u.a. eine Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen vorsieht, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass die Rückgewinnung vorstehender Retentionsflächen durch etwaige Tieferlegungen ufernaher Bereiche, nicht zu neuen Gefährdungen anderer kritischer Infrastrukturen, wie den bereits realisierten oder in fortgeschrittener Planung befindlichen linienhaften Erdkabel-Projekten, die für sich stehend im Einklang mit den §§ 78 f. WHG sind, führen darf.

Obgleich in den Ausführungen zu Ziel 7.4-6 bereits explizit angeführt, dass Ziele und Grundsätze des von der Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG aufgestellten länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz unmittelbar durch die Bauleitplanungen und verschiedenen Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, sollte zur Vermeidung potenzieller Zielkonflikte der von uns o.a. Hinweis zum Schutz anderer kritischer Infrastrukturen – die in den von etwaigen Tieferlegungen betroffenen Bereichen entweder bereits realisiert oder in fortgeschrittener Planung befindlich sind – ergänzend im Grundsatz 7.4-8 angeführt werden.

Zwar wird in den Begründungen zu II.2.3 (Z) BRPH und II.3 (G) BRPH bereits angeführt, dass bestehende, rechtmäßig erbaute Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten Bestandsschutz



genießen, doch können Maßnahmen im Nahbereich von geschützten Infrastrukturen und Anlagen schwerwiegende Auswirkungen auf eben diese haben, was per se nicht aus dem BRPH hervorgeht und aufgrund der gegebenen Sensibilität entsprechend im LEP NRW berücksichtigt werden sollte.

Zu 7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Hinsichtlich der Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume möchten wir darauf hinweisen, dass zur Sicherstellung der Effektivität dieser Festlegungen klare und präzise Qualitätsrichtwerte notwendig sind, die auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren. In den derzeitigen Festlegungen wird die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden durch die Bodenschätzung berücksichtigt, wobei Böden ab einer Bodenwertzahl von 35 Punkten in der Regel als landwirtschaftlich geeignet gelten und besonders wertvolle Böden ab 55 Punkten als besonders fruchtbar klassifiziert werden. Allerdings erfolgt die Ausweisung von Kernräumen nicht allein auf Basis dieser Bodenwertzahlen, sondern durch eine umfassende Bewertung unter Berücksichtigung der Agrar- und Betriebsstruktur sowie des landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotentials der Böden. Es sollte sichergestellt werden, dass tatsächlich nur kleinflächige, außerordentlich wertvolle landwirtschaftliche Böden als Kerngebiete ausgewiesen werden. Da Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für den Bau und Betrieb notwendige Anlagen (insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Schalt- und Umspannanlagen sowie Netzverknüpfungspunkte) häufig weitreichende und langfristige Planungen sowie den Bau durchgängiger Trassen erfordern, könnte eine Einschränkung durch eine übermäßige Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume die Flexibilität bei der Trassenführung und die Erfüllung technischer Anforderungen beeinträchtigen. Um die dringenden Bedürfnisse der Energiewende zu adressieren, ist es notwendig, die Balance zwischen dem Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Böden und der unabdingbaren Erweiterung der Netzkapazitäten zu finden.

In Anlehnung an Ziel 10.2-16, welches die Nutzung landwirtschaftlicher Kernräume für Photovoltaikanlagen vorsieht, fordern wir ebenfalls eine eindeutige Ausnahmeregelung für Projekte des Übertragungsnetzes, um potenzielle Konflikte auszuschließen. Wir setzen uns dafür ein, dass eine gezielte Planung sowohl den Ausbau von Erneuerbaren Energien vorantreiben als auch die wertvolle landwirtschaftliche Nutzung bewahren kann.

Zu 8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien



Die unter dem Grundsatz 8.2-8 neu aufgenommene besondere Berücksichtigung der Nachnutzung von Kraftwerksstandorten für neue Betriebsmittel der Energiewirtschaft begrüßen wir ausdrücklich. Dieser Grundsatz trägt im dicht bebauten Bundesland Nordrhein-Westfalen zu einer effizienteren Flächennutzung bei und erkennt zugleich den Bedarf großer Flächen für das Gelingen der Energiewende an. Im Zuge der Energiewende werden für die sichere Stromversorgung des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen allerdings noch weitere flächenintensive Betriebsmittel benötigt, die in der bisher vorgesehenen Aufzählung aus unserer Sicht fehlen.

Insbesondere bei Schalt- und Umspannanlagen ist anhand der vorliegenden Netzan Anschlussanfragen und des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023 ein großer Zubaubedarf bis zum Jahr 2037 absehbar. Sie dienen der Netzanbindung von Industriekunden und regionalen Verteilnetzen und sind als Knotenpunkte zwischen den Netzebenen unverzichtbare Bausteine für eine sichere Stromversorgung. Zugleich ist es angesichts knapper Flächen zunehmend schwierig, ausreichend große zusammenhängende Flächen für neu zu errichtende Schalt- und Umspannanlagen zu finden, die eine einfache Anbindung an das bestehende Stromnetz erlauben. Kraftwerksstandorte bringen genau diese starke Netzanbindung bereits mit. Nicht zuletzt ist die Anbindung von Kraftwerken, Konvertern und anderen Anlagen an das Drehstromnetz überhaupt nur in Form von Schalt- und Umspannanlagen möglich. Sie sind folglich bei Großprojekten ohnehin bereits mitzudenken.

Eine ebenso wichtige Rolle spielen zudem netzstabilisierende Betriebsmittel wie Rotierende Phasenschieber, deren Bedarf für die Spannungshaltung und Behebung von Netzengpässen die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls im Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023 ausgewiesen haben. Die Umnutzung bestehender Kraftwerksgeneratoren als Rotierende Phasenschieber und die Berücksichtigung dieser Fähigkeit bei neuen Kraftwerken wird für die Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Es sind folglich durch die Übertragungsnetzbetreiber eigene Rotierende Phasenschieber zu errichten, die aufgrund ihrer Auslegung größere Flächen mit starker Netzanbindung benötigen.

Wir schlagen daher vor, für die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten auch Rotierende Phasenschieber sowie Schalt- und Umspannanlagen vorzusehen.

In Anbetracht der in der Begründung zur 3. Änderung des LEP enthaltenen Annahme, dass vorhandene Kraftwerksstandorte in aller Regel bereits gut erschlossen sind und demnach keine zusätzlichen Flächen für neue Leitungen benötigt werden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Energie – die zuvor am Kraftwerksstandort erzeugt worden ist –



mitunter künftig aus den Offshore-Windparks stammen wird, für deren Anbindung erst noch neue linienhafte Infrastrukturen unter Beanspruchung neuer Flächen geschaffen werden müssen. Die Annahme, dass keine neuen Leitungen benötigt werden, ist somit nicht ganz korrekt und bedarf einer Anpassung. Um die Transformation und damit die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten nicht zu gefährden, sollte es für vorstehende Infrastrukturen - die der Anbindung von Kraftwerksstandorten dienen - Ausnahmen bei entgegenstehenden Zielen der Raumordnung geben.

Darüber hinaus möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der im Grundsatz 8.2-8 dargestellte Fokus auf Kraftwerksstandorte nicht zu einer Ausschließung anderer potenziell geeigneter Bereiche außerhalb von Kraftwerksstandorten für die beschriebenen Anlagen führen darf. Die Ausschöpfung weiterer geeigneter Bereiche ist notwendig, um die Flexibilität und Versorgungssicherheit des Energienetzes sicherzustellen. Vor allem in Regionen, wo Kraftwerksstandorte knapp oder nicht vorhanden sind, sollten alternative Flächen auch weiterhin für solche Entwicklungen zugänglich bleiben.

Formulierungsvorschlag für den Grundsatz 8.2-8 (Änderungen in blau):

„Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, **Schalt- und Umspannanlagen**, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. **Dabei sollte die Berücksichtigung von Kraftwerksstandorten nicht die Erschließung anderer geeigneter Gebiete für solche Anlagen ausschließen, um eine flexible, zukunftsorientierte Entwicklung zu ermöglichen. Die Erschließung von Kraftwerksstandorten und deren Nachnutzung durch liniengebundene Infrastrukturen soll gesichert bleiben.**“

Zu 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen in Verbindung mit 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen

Bezüglich des bisherigen im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Grundsatzes 8.2.3 bzw. Zieles bzw. 8.2.4 möchten wir aus aktuellem Anlass und mit Blick auf die Dringlichkeit der Umsetzung der in der Energiewende von uns zu erbringenden Leistungen erneut bitten, diese auf folgende Änderungsmöglichkeiten zu prüfen:

1) Vorschlag zur Änderung des Grundsatzes 8.2-3 – Berücksichtigung bestehender Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung



Das vermehrt festzustellende Heranrücken neuer Wohnbebauung an bereits seit Jahrzehnten bestehende Leitungstrassen bzw. neu geplante Trassenverläufe stellt ein erhebliches Risiko für einen zügigen Netzausbau in den dicht besiedelten Gebieten von NRW dar und erschwert dessen Umsetzung massiv. Denn hierdurch können Optionen wie der Ersatzneubau in bestehenden Freileitungstrassen oder der Parallelbau daneben verhindert werden. Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 des Landesentwicklungsplans NRW („LEP“) sollen jedoch die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat demnach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Daher plädieren wir für eine vorausschauende Sicherung potenziell geeigneter Flächen für künftige Ausbaubedarfe. Solche Flächen im Umfeld bestehender Leitungstrassen sollten planerisch von konfligierenden Nutzungen wie insbesondere Wohnbebauung freigehalten werden.

Rechtlich umgesetzt werden kann dies durch eine Überführung des Grundsatzes 8.2-3 aus dem LEP in ein landesplanerisches Ziel mit einer entsprechend stärkeren Steuerungswirkung. Dann wären die Kommunen landesplanerisch verbindlich dazu angehalten, bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten einen Abstand von mindestens 400 Metern zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr einzuhalten.

Formulierungsvorschlag zur Änderung des Grundsatzes 8.2-3 (Änderungen in blau):

„8.2-3 Grundsatz-Ziel Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, ~~soll ist~~ **nach Möglichkeit** ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr **einzuhalten eingehalten werden**. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB ~~soll~~ **nach Möglichkeit ist** ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr **einzuhalten eingehalten werden**.“

2) Vorschlag zur Änderung des Ziels 8.2-4 – Herabstufung des Ziels 8.2-4 zum Grundsatz der Raumordnung

Aufgrund seiner besonders hohen Siedlungsdichte weist Nordrhein-Westfalen kaum noch freie Räume auf, in denen die Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung in neuer Trasse konfliktfrei möglich ist. Insbesondere die aus dem Ziel 8.2-4 resultierenden 400- und 200-m-Puffer um Wohngebäude bilden dabei vermehrt Riegel und Engstellen – teilweise über mehrere Kilometer. Als Ziel der Raumordnung resultiert die alternative Unterschreitung der 400- und 200-m-Abstände in unverhältnismäßigen Aufwänden, die sich projektverzögernd auswirken.

Die Regel-Ausnahme-Struktur des Ziels 8.2-4 schafft an dieser Stelle keine Abhilfe, insbesondere, da die Ausnahmevoraussetzungen nach Auffassung von Amprion mit Auslegungsunsicherheiten behaftet sind.

Der mit diesen Auslegungsunsicherheiten verbundene Prüf- und Umsetzungsaufwand ist unverhältnismäßig groß und wirkt sich potenziell projektverzögernd aus. Insbesondere ist nicht eindeutig ersichtlich, auf welchem Wege ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität begründet werden kann. Auch die zweite Ausnahmevoraussetzung „keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante“ zeigt sich in der Praxis als zu wenig eindeutig, als dass sie regelmäßig Anwendung findet.

Beispielsweise in unserem Leitungsprojekt [REDACTED], zeigt sich bereits auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung, dass der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung voraussichtlich nicht ohne zahlreiche Unterschreitungen der 400- und 200-m-Abstände realisierbar sein dürfte. Sollte für jede Abstandsunterschreitung eine dezidierte und detaillierte Einzelprüfung der Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 8.2-4 nötig sein, wäre dies der Sache nicht angemessen und zudem höchst zeitaufwendig. Insbesondere würde dies dem überragenden öffentlichen Interesse sowie dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit solcher Projekte nicht gerecht, das der Gesetzgeber - wie hier durch § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG - oder mittels § 1 Abs. 2 S. 2 EnLAG festgestellt hat

Deshalb plädieren wir dafür, das Ziel 8.2-4 als Grundsatz der Raumordnung herabzustufen.

Wenn möglich sollen weiterhin entsprechende Abstände zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität gehalten werden, der Belang sollte allerdings der Abwägung zugänglich gemacht werden. Sowohl ein Zielabweichungsverfahren als auch die Prüfung der Ausnahmebedingungen des Ziels 8.2-4 sind aufgrund der Unvermeidbarkeit von Abstandsunterschreitungen nicht verhältnismäßig.

[REDACTED]

Die Anpassung der Zielvorgabe in einen Grundsatz der Raumordnung ist vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderung des § 43 Abs. 3 EnWG, nach dem die Variantenprüfung deutlich eingeschränkt wurde, nur folgerichtig. Varianten sollen nur dann untersucht werden, wenn von einer Bestandstrasse aus zwingenden Gründen abgerückt werden muss. Dabei geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass eine Abstandsvorgabe, wie der LEP diese bisher vorsieht, keine derartigen zwingenden Gründe darstellt. Um die dringend benötigte Beschleunigung des Netzausbaus zu ermöglichen, gelten bei Prüfungen nach § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 EnWG auch Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe. Folglich kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse nicht in Betracht, da die bundesrechtlichen Regelungen in § 43 Abs. 3 EnWG den landesrechtlichen Vorgaben vorgehen (Art. 31 GG). Damit ist der Wohnumfeldschutz nur noch auf wenige gesetzlich definierte Fälle beschränkt. Eine Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung ist somit folgerichtig, um für die wenigen verbleibenden Anwendungsmöglichkeiten eine Abwägungsoption zu erhalten.

Zu 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen

Formulierungsvorschlag zur Änderung des Ziels 8.2-4 ([Änderungen in blau](#))

„8.2-4 Ziel Grundsatz Neue Höchstspannungsfreileitungen

Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, ~~sind so zu planen, sollen nach Möglichkeit so geplant werden,~~

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,
- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“



Zu 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Wir bereits in unserer Stellungnahme vom 27.07.2023 zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energie angeführt, in dem hier zugrunde liegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP jedoch bislang unberücksichtigt, möchten wir aufgrund der Dringlichkeit erneut darauf hinweisen, dass der Ausbau der raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie nur Hand in Hand mit dem Ausbau der Stromnetzinfrastruktur gelingen kann, da sie sachlich und räumlich einander bedingen. Dies kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn sowohl den erneuerbaren Energien als auch den Übertragungsnetzen substanziell Raum eingeräumt wird.

Da es bereits in verschiedenen Projekten zu Konfliktsituationen zwischen Netzausbau und dem Ausbau der Erzeugungslandschaft erneuerbarer Energien kommt, ist es aus Sicht des Übertragungsnetzausbaus unabdingbar, dass bei der Festlegung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfung und Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Abs. 2a EnWG beachtet werden müssen.

Durch die beabsichtigten Festlegungen, dass für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kernräume zulässig bleiben soll, ergeben sich aus unserer Sicht zwei wesentliche Forderungen:

1. Den Energievorhaben im besonderen öffentlichen Interesse ist gleichermaßen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kernräume einzuräumen, wie es die Regelung zur Freiflächen-Solarenergie vorsieht.
2. Es ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass Ergebnisse von Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfung, Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Abs. 2a EnWG beachtet werden müssen. Innerhalb dieser Bereiche ist im Vorfeld zu Flächenausweisungen, auch auf nachgelagerter Planungsebene, eine Abstimmung mit den Fachplanungsträgern vorzunehmen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Ausbau von Übertragungsnetz sowie der Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien auf den zur Verfügung stehenden Freiflächen möglichst konfliktfrei erfolgen.



Formulierungsvorschlag zur Änderung des Ziels 10.2-14 (Änderungen in blau):

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regional-planerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. In Vorzugstrassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen, die durch ein Raumordnungsverfahren ermittelt wurden, in gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen oder innerhalb eines Präferenzraums gemäß § 12c Absatz 2a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ist eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum nur nach Abstimmung mit dem jeweiligen Planungsträger zulässig.“

Des Weiteren möchten wir im Einzelnen auf die nachfolgend aufgeführten Projektstände der Amprion hinweisen, dessen durch die geplanten Änderungen des LEP entsprechend tangiert werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wir weisen darauf hin, dass Amprion bereits im September 2023 mit den Antragskonferenzen in die Vorbereitungen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die [REDACTED] startete, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten [REDACTED] an das Übertragungsnetz anbinden sollen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung startete in Nordrhein-Westfalen im Mai 2024. Am 13.12.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in

[REDACTED]

Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) in Form einer raumordnerischen Beurteilung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben.

- [REDACTED]

Momentan befinden wir uns mit dem Vorhaben in den Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren. Für mehr Details verweisen auf unsere Homepage: <https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Status/>

[REDACTED]

- [REDACTED]

Wir weisen darauf hin das [REDACTED] im Februar 2024 das Raumordnungsverfahren mit der raumordnerischen Beurteilung [REDACTED] abgeschlossen hat.

Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen für das Vorhaben, welches die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkt [REDACTED] anbinden soll, erstellt. Die Antragseinreichung ist für den 30.09.2025 geplant. Der Planfeststellungsbeschluss ist für Q1/2027 avisiert (s. hierzu BMWK-Controlling).

Weitere Informationen zum Gesamtvorhaben [REDACTED] und [REDACTED] sind unter der Projekthomepage abrufbar: <https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/>

[REDACTED]

Der [REDACTED] besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen [Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045](#) bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgelegt:

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion sie gebündelt als ein Gesamtvorhaben () umzusetzen. Die Realisierung der Leitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 1 Abs. 2 NABEG).

Am 27.06.2024 hat die Amprion GmbH für alle vier Vorhaben des () einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG i. V. m. § 35 Abs. 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Durch den Geltungsbereich des LEP NRW verlaufen in den Kreisen () ca. 60 km der beantragten Vorschlagstrasse des ()

Weitere Informationen zum () finden Sie auf unserer Internetseite: www.rhein-main-link.de.

Das Projekt () setzt Amprion gemeinsam mit dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW um.

Bei Ultratnet handelt es sich um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (kurz HGÜ), die Nordrhein-Westfalen mit Baden-Württemberg verbindet (), gemäß Bundesbedarfsplangesetz). Das Vorhaben soll dabei vorhandene 380-kV-Freileitungen optimal nutzen, für Nordrhein-Westfalen konkret die Leitungen (). Zur Verbindung einer Konverterstation mit den zur Umnutzung vorgesehenen vorgenannten Leitungen ist ein Leitungsneubau östlich der Umspannanlage () notwendig. Auch ist der Neubau einer Konverterstation östlich der Umspannanlage () erforderlich.

Wir bitten Sie daher mit Blick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand des Vorhabens () um dessen hinreichende Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

(). Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) für den Abschnitt () am 28.11.2024 erlassen. Für den Abschnitt () verweisen wir auf unsere Unterlagen gemäß § 21 NABEG, die am 25.04.2024 bei der BNetzA eingereicht wurden. Der Erörterungstermin hat am 26.11.2024 stattgefunden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es handelt sich um Erdkabelleitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), die die [REDACTED] [REDACTED] verbinden. Die Amprion GmbH hat für alle Abschnitte der Vorhaben im Jahr 2024 die Unterlagen gemäß §8 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Für alle Abschnitte wird die Bundesfachplanungsentscheidung (§12 NABEG) zum Trassenkorridor, innerhalb dessen die Amprion GmbH das Vorhaben errichten wird, bis Ende 2025 erwartet. Für die Abschnitte [REDACTED] des Vorhabens [REDACTED] liegt diese Entscheidung seit dem 30.04.2025 vor. Die Abschnitte [REDACTED] folgen unmittelbar. Der bundesfachplanerisch festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für die sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Wir bitten Sie daher mit Blick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand des Vorhabens [REDACTED] um dessen hinreichende Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes. Wir regen an dieser Stelle ausdrücklich an, von Regelungen im LEP abzusehen, die zu einer räumlichen Überlagerung des bundesfachplanerisch festgestellten Trassenkorridors mit potenziellen Standorten von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. anderen Infrastrukturen der erneuerbaren Energien führen würden oder solche Entwicklungen befördern.

[REDACTED]:

Das Vorhaben [REDACTED] sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den NVP [REDACTED] und [REDACTED] vor. Die ca. 305 km lange Höchstspannungsleitung wird zwischen den Konverterstationen in [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wird als Erdkabelanlage in den [REDACTED] errichtet. Zwischen den NVP und den Konverterstationen befinden sich jeweils Wechselstrom-Anbindungsleitungen. In Emden wird die Wechselstrom Anbindungsleitung als Erdkabel realisiert. Die Anbindungsleitung zwischen der Konverterstation [REDACTED] und dem [REDACTED]

[REDACTED]

NVP [REDACTED] wird vom Vorhaben [REDACTED] der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes ([REDACTED]) als Freileitung geplant und errichtet. Der Betrieb dieser Leitung erfolgt im Zuge der Vorhaben [REDACTED] und [REDACTED].

Aufgrund der Länge und Komplexität des Vorhabens wurde [REDACTED] zur Vereinfachung des behördlichen Zulassungsverfahrens in folgende Zulassungsabschnitte mit unterschiedlichen Längen eingeteilt. In allen Abschnitten wurde die Bundesfachplanung sowie die Planfeststellungsverfahren bereits durchlaufen. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind die nachfolgenden Abschnitte Gegenstand des behördlichen Zulassungsverfahrens sowie der Bauausführung:

- § [REDACTED]
[REDACTED] (Länge ca. 72,7 km). Amprion hat am 25. Februar 2025 von der Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt [REDACTED] erhalten.
- § [REDACTED]
[REDACTED] (Länge ca. 33,5 km). Amprion hat am 19. Dezember 2024 von der Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt [REDACTED] erhalten.
- § [REDACTED]
[REDACTED] (Länge ca. 59,8 km) Amprion hat am 31. Oktober 2024 von der Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt [REDACTED] erhalten.
- § [REDACTED]
[REDACTED] (Länge ca. 0,7 km).

Wir bitten Sie daher mit Blick auf den fortgeschrittenen bzw. bereits abgeschlossenen Verfahrensstand des Vorhabens [REDACTED] um dessen hinreichende Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

[REDACTED]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

